

Satzung des Freunde und Förderer des LandesJugendSinfonieOrchesters Hessen e. V.

§1 Name

Der Verein führt den Namen:
„Freunde und Förderer des LandesJugendSinfonieOrchesters Hessen e.V.“

§ 2 Sitz

Sitz des Vereins ist Bad Homburg v. d. H. Er ist im Vereinsregister eingetragen beim Amtsgericht Bad Homburg v. d. H. unter der Nr. VR 1100.

§3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 4 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur in Form der Förderung außerschulischer Musikerziehung im Rahmen des LandesJugendSinfonieOrchesters Hessen (LJSO Hessen).
- (2) Der Satzungszweck wird durch finanzielle, materielle und ideelle Unterstützung verwirklicht. Dazu gehören:
 - Die Beschaffung von Mitteln, die geeignet sind dem Zweck zu dienen
 - die Förderung
 - der Darstellung des LJSO Hessen in der Öffentlichkeit
 - von Arbeitsphasen und Konzerten
 - von Konzert- und Begegnungsreisen im In- und Ausland.
 - Ebenfalls soll ökonomisch schwächer gestellten Mitgliedern des LJSO Hessen durch finanzielle Unterstützung die Teilnahme an Projekten des LJSO Hessen ermöglicht werden.

§ 5 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe der*dem Antragsteller*in mitzuteilen. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter*in.
- (2) Personen, welche die Zwecke des Vereins in besonderem Maße fördern, können durch Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- (1) Durch Austritt zum Jahresende; der Austritt ist schriftlich spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand gegenüber zu erklären.
- (2) Durch Ausschluss: Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (3) Durch Tod
- (4) Durch Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Erstattung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

- (1) Mit dem Eintritt in den Verein entsteht die Beitragspflicht. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- (1) Die Mitgliederversammlung
- (2) Der Vorstand

§10 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
 - Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Erlass von Ordnungen
 - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
- (2) 1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
 - Wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt oder
 - Wenn 1/3tel der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.
- (3) Die Mitgliederversammlung (gilt für ordentliche und außerordentliche) ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung in elektronischer Form gem. § 126a BGB erfolgt. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung der E-Mail. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift/E-Mail-Adresse des Mitgliedes. Die Mitteilung von Adressänderungen / Änderungen von E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen.
- (5) Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur diskutiert, nicht aber zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird von dem*der Vorsitzenden, bei dessen*deren Verhinderung von seinem*ihrer Stellvertreter*in, bei dessen*deren Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus.

§11 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreise der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.
- (2) Aufgabe der Kassenprüfer ist die Prüfung der Finanzbuchhaltung und Finanzverwaltung sowie der Kassen des Vereins und evtl. bestehender Untergliederungen. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen und des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet.
- (3) Den Kassenprüfern ist vom Vorstand umfassend Einsicht in die zur Prüfung begehrten Vereinsunterlagen zu gewähren. Auskünfte sind ihnen zu erteilen. Die Vorlage von Unterlagen sowie Auskünfte können nicht verweigert werden.
- (4) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfhandlungen und empfehlen dieser ggf. in ihrem Prüfbericht die Entlastung des Vorstandes.

§ 12 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. In der Mitgliederversammlung wird in der Regel offen abgestimmt. Bei Vorstandswahlen ist geheime Abstimmung erforderlich, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies beantragt. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
- (2) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig.
- (3) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst

§ 13 Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine 3/4tel Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich.

§ 14 Protokoll der Mitgliederversammlung

Über die Mitgliederversammlung ist ein vom*von der Versammlungsleiter*in und dem*der von der Versammlung gewählten Protokollführer*in zu unterzeichnendes Protokoll anzufertigen. Es muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- Zahl der erschienenen Mitglieder laut Anwesenheitsliste
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
- die Tagesordnung
- die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Zahl der Enthaltungen, Zahl der ungültigen Stimmen), die Art der Abstimmung
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut
- Beschlüsse in vollem Wortlaut

§15 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- (1) Dem geschäftsführenden Vorstand:
 - Vorsitzende*r
 - Stellvertreter*in
 - Schatzmeister*in
 - Schriftführer*in
- (2) Und:
 - bis zu vier Beisitzer*innen
 - der jeweiligen Geschäftsführung der Junge Musik Hessen gGmbH als geborenes Vorstandsmitglied

§16 Wahl des Vorstandes

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt.
- (2) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands S: §15, Satz (1) müssen im 1. Wahlgang mit absoluter Mehrheit gewählt werden. Erreicht keiner der Kandidaten im 1. Wahlgang die absolute Mehrheit, so erfolgt in einem 2. Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Erstplatzierten. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (3) Die Wahl der Beisitzer*innen erfolgt in einem Wahlgang. Gewählt sind die Kandidat*innen, auf welche die meisten Stimmen entfallen.
- (4) Die jeweilige Geschäftsführung der Junge Musik Hessen gGmbH ist ein geborenes Vorstandsmitglied.
- (5) Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstandes kommissarisch im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

§17 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (2) Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - Vorstellung eines Haushaltsplans, Erstattung des Jahresberichts, Vorlage einer Jahresplanung
 - Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse
 - Beschlussfassung zur Mittelvergabe gem. §4
- (3) Bei Tod oder Rücktritt eines der Vorstandsmitglieder verteilen die verbleibenden Vorstandsmitglieder die von dem ausgeschiedenen Vorstandsmitglied wahrgenommenen Aufgaben bis zur Neuwahl unter sich.

§18 Vorstandssitzungen

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt

§ 19 Vertretung

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der*die Vorsitzende, der*die stellvertretende Vorsitzende, der*die Schatzmeister*in und der*die Schriftführer*in.
- (2) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 20 Geschäftsführung des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (2) Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.

§ 21 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit von 3/4tel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Staatskasse des Landes Hessen, die es ausschließlich im Sinne des § 4 zu verwenden hat.
- (4) Vorstehendes gilt entsprechend, wenn der Verein seine Rechtsfähigkeit verliert.

§22 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

- (1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
 - Speicherung
 - Bearbeitung
 - Verarbeitung
 - und Übermittlungihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (bspw. Datenverkauf) ist nicht statthaft.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - Auskunft über seine gespeicherten Daten
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
 - Sperrung seiner Daten
 - Löschung seiner Daten

§23 Schlussbestimmungen

- (1) Alle jeweils von der Mitgliederversammlung beschlossenen Satzungen und Änderungen wurden und werden umgehend an das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bad Homburg v. d. Höhe eingereicht und dort eingetragen.
- (2) Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 13.05.2022 beschlossen. Sie ersetzt die erste Satzung, die in der MV am 03.12.1994 beschlossen und 2006, 2007 sowie 2019 geändert wurde.